

# **Allgemeine Auftragsbedingungen der ALTHUBER SPORNBERGER & PARTNER Rechtsanwälte GmbH**

## **1. Anwendungsbereich der AAB**

- a) Diese Auftragsbedingungen ("**AAB**") gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der ALTHUBER SPORNBERGER & PARTNER Rechtsanwälte GmbH ("**ASP**") und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses ("**Mandat**") vorgenommen werden. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass ASP ausschließlich auf der Grundlage dieser AAB tätig wird.
- b) Wenn im Folgenden von ASP die Rede ist, so sind davon auch deren Gesellschafter sowie die sonstigen für ASP auf der Basis eines Dienst-, Werk- oder sonstigen Vertrages tätigen Personen (etwa Substituten, Kanzleihilfen) umfasst.
- c) Diese AAB gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

## **2. Auftrag und Vollmacht**

- a) ASP ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist ASP nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- b) Der Mandant hat gegenüber ASP auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.

## **3. Grundsätze der Beratung und Vertretung**

- a) ASP hat die Beratung und anvertraute Vertretung des Mandanten gemäß den geltenden Gesetzen zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- b) ASP ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- c) Erteilt der Mandant ASP eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und

Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unvereinbar ist, hat ASP die Weisung abzulehnen.

- d) Bei Gefahr im Verzug ist ASP berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

#### **4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten**

- a) Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, ASP sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.
- b) ASP ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- c) Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, ASP alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

#### **5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision**

- a) ASP ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.
- b) ASP ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- c) Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von ASP (insbesondere Ansprüchen auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen ASP, deren Gesellschafter sowie sonstige für ASP tätigen Personen erforderlich ist, sind diese von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- d) Der Mandant kann ASP jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden.
- e) ASP hat im Rahmen der Mandatierung zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.
- f) ASP ist berechtigt, das Mandat für Zwecke der Werbung oder als Referenz – etwa im Wege einer Pressemitteilung – offenzulegen, sofern dies nicht den berechtigten Interessen des Mandanten widerspricht.

## 6. Berichtspflicht

ASP hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 7. Honorar

- a) Eine Honorarvereinbarung wird zwischen ASP und dem Mandanten gesondert getroffen. Wenn keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, hat ASP Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- b) Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt ASP – soweit eine gesetzliche Kostenersatzpflicht überhaupt besteht – wenigstens der über dieses Honorar hinaus zustehende Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- c) Zum gebührenden bzw vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien, Übersetzungskosten) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- d) Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von ASP vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von ASP zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im voraus beurteilt werden kann.
- e) Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- f) ASP ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- g) Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen zwei Wochen (maßgebend ist der Eingang bei ASP) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- h) Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er ASP Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in

Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

- i) Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von ASP – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- j) Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von ASP.
- k) Allfällige Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner (beispielsweise nach Beendigung eines Zivilprozesses) werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches von ASP an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. ASP ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

## **8. Haftung von ASP**

- a) Die Haftung von ASP für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung € 2,400.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.
- b) Der im vorgenannten Absatz genannte Höchstbetrag umfasst alle gegen ASP wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an ASP geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der genannte Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- c) Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten aller für ASP (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte und juristischen Mitarbeiter.
- d) ASP haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden. Dies gilt aber nur insofern, als nicht die Person des Dritten vorab mit dem Mandanten besprochen und von diesem genehmigt wurde.
- e) ASP haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von ASP in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

## **9. Verjährung/Präklusion**

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen ASP, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

## **10. Rechtsschutzversicherung des Mandanten**

- a) Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies ASP unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. ASP ist aber unabhängig davon auch von sich aus berechtigt, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- b) Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch ASP lässt den Honoraranspruch von ASP gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis seitens ASP anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- c) ASP ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Honorar vom Mandanten begehren.

## **11. Beendigung des Mandats**

- a) Das Mandat kann von ASP oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von ASP bleibt davon unberührt.
- b) Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder ASP hat ASP den Mandanten für die Dauer von 14 Tagen insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit seitens ASP nicht wünscht.

## **12. Herausgabepflicht**

- a) ASP hat nach Beendigung des Mandats auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. ASP ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- b) Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

- c) ASP ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt der vorstehende Absatz. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

### **13. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- a) Diese AAB und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- b) Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese AAB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von ASP vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. ASP ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.
- c) Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

### **14. Schlussbestimmungen**

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- b) Erklärungen seitens ASP an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. ASP kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen AAB schriftlich durch ASP abzugebende Erklärungen können auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- c) ASP ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.
- d) Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ASP die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der vom Mandanten an ASP übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen von ASP (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr) ergibt. Der Mandant bestätigt die Kenntnisnahme des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung, in

welchem alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu meinen (unseren) Rechten angeführt sind, und welches unter [www.asp-law.at](http://www.asp-law.at) jederzeit eingesehen werden kann / ausgehändigt wurde.

- e) Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AAB oder des durch die AAB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Stand April 2018